

## OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Oesterreichische Nationalbank, Postfach 61, A-1011 Wien

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
zu Hd. Dr. SpiegelStubenring 1  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	48 GE 988
Datum:	23. JUNI 1988
Verteilt	28.6.1988 Rosny

St. Hajek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

5. Mai 1988

Unser Zeichen

Nr. 321/1988/1

Nebenstelle

505

Datum

22.6.1988

Betreff

Zl. 24.680/7-4/1988  
Irland; Abkommen über soziale Sicherheit;  
Begutachtungsverfahren

Zu dem vorliegenden Entwurf wird bemerkt, daß es u.E. erforderlich wäre, im Art. 18 eine dem Art. 30, Abs. 1 des Entwurfes eines Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik (Zl. 24.540/3-4/88) analoge Bestimmung einzubauen, wonach bei der Übermittlung von Leistungen der für deren Umrechnung maßgebende Kurs festgelegt wird.


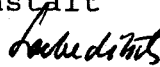
Eine Bestimmung - analog des Art. 30, Abs. 3 des o.a. Abkommensentwurfes (Tunesien) - die die Überweisungen regelt, ist im gegenständlichen Abkommensentwurf Irland nicht vorhanden. Diese sollte eingefügt werden, wobei das Wort "Vereinbarungen" durch das Wort "Bestimmungen" zu ersetzen wäre. (Siehe auch unser Schreiben Nr. 282/1988/1 vom 9.5.1988 an das d.o. Ministerium).

Dem Präsidium des Nationalrates werden wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt werden.

Hochachtungsvoll

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Hauptanstalt

A 004gr 10 84 L